

Reglement, Betriebsordnung und Tarife 2026

24. Oktober – 1. November 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
2.	Zulassungsbedingungen.....	3
2.1.	Zulassung.....	3
2.2.	Anmeldung	3
2.3.	Neuaussteller / Erstanmeldung.....	3
2.4.	Mitaussteller / Untermieter.....	3
2.5.	Verzicht auf Durchführung.....	3
3.	Gestaltung und Einteilung der Ausstellung.....	4
3.1.	Platz- und Standzuteilung	4
3.2.	Anlieferung / Abtransport	4
3.3.	Gestaltung der Messestände / Standreinigung	4
3.4.	Maximale Höhe der Messestände	4
3.5.	Bedienen der Stände	5
3.6.	Nachlieferungen/Postsendungen.....	5
3.7.	Abräumen der Stände (Schlusstag)	5
4.	Sicherheit/Verkehr/Unfallverhütung.....	5
4.1.	Versicherungen/Arbeitssicherheit.....	5
4.2.	Bewachung	6
4.3.	Verkehr und Verkehrssignalisation.....	6
5.	Eintrittsausweise für Ausstellende	6
5.1.	Ausstellerkarten	6
5.2.	Eintrittsgutscheine für Kunden	6
6.	Technisches	7
6.1.	Strom- und Wasserzufuhr, TV, Internet	7
6.2.	Bodenbelastung/Hallenböden.....	7
6.3.	Messewände.....	7
6.4.	Wasserschäden	7
6.5.	Montage und Demontage.....	7
6.6.	Abfälle.....	7
6.7.	Leermaterial und Leergut	7

6.8.	Elektrische Standinstallationen	7
6.9.	Sonderbewilligungen/Vereinbarungen	8
7.	Behördliche Vorschriften	8
7.1.	Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	8
7.2.	Lebensmittelrechtliche Vorschriften	9
7.3.	Chemikalienrecht	9
7.4.	Heilmittel, medizinische Apparate und Vorrichtungen	9
7.5.	Direktverkauf	10
8.	Aussteller-Aktivitäten	10
8.1.	Wettbewerbe / Gratisverlosungen / Lotterien.....	10
8.2.	Vorfürhungen/produkte-Demonstrationen.....	10
8.3.	Aktivitäten ausserhalb der Standfläche.....	10
8.4.	Schallgrenzwerte.....	10
9.	Rechtliche Bestimmungen	11
9.1.	Betriebsordnung/Hausrecht.....	11
9.2.	Rücktritt vom Vertrag durch den Ausstellenden.....	11
9.3.	Gerichtsstand.....	11
10.	Tarife und Zusatzleistungen	11
10.1.	Mehrwertsteuer	11
10.2.	Allgemeine Zahlungskonditionen / Anzahlungen	11
10.3.	Stand- und Platzmieten	12
10.4.	Zuschläge Stände in der Halle	12
10.5.	Zusatzleistungen	13
10.6.	Parkplätze für Aussteller.....	14
10.7.	Obligatorisches Kommunikationspaket	14
11.	Schlussbestimmungen	14

1. Allgemeines

Die ZUGER MESSE ist eine Produkte- und Dienstleistungsmesse und steht allen Branchen aus Gewerbe und Dienstleistung offen.

2. Zulassungsbedingungen

2.1. Zulassung

Zugelassen werden Ausstellende, deren Ausstellungsprogramm dem Rahmen der Veranstaltung entsprechen. Die Messeleitung kann die Zulassung von Firmen und Angeboten, die ihr nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels online Anmeldung unter www.zugermesse.ch. Die genaue und detaillierte Angabe der auszustellenden Gegenstände zuhanden der Messeleitung ist unerlässlich. Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen nicht ausgestellt und / oder verkauft werden. Mit der Online-Anmeldung verpflichtet sich der Ausstellende an der Zuger Messe 2026 wie in der Anmeldung deklariert (Produkte, Standgrösse, etc.) teilzunehmen. Zudem erklärt er sich damit einverstanden, dass die erforderlichen Personen- und Firmen- daten von der MESSE ZUG AG bearbeitet und weitergegeben werden können. Andernfalls informiert der Ausstellende die Messeleitung bei der online Anmeldung.

2.3. Neuaussteller / Erstanmeldung

Ausstellende, welche an der letzten Durchführung der ZUGER MESSE nicht teilnahmen, haben mit der Anmeldung eine Anzahlung von CHF 1000.– bis 15 m² Standfläche, darüber CHF 1600.– zu leisten. Diese Zahlung wird am Mietbetrag angerechnet. Kann kein Ausstellerplatz zugeteilt werden oder die Durchführung der ZUGER MESSE ist nicht möglich, erhalten die Interessenten den einbezahlten Betrag in vollem Umfang zurück.

2.4. Mitaussteller / Untermieter

Das Untervermieten von Ständen ist nicht gestattet. **Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung.** Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten. Jeder Mitaussteller hat eine Pauschalgebühr von CHF 500.– und die Kosten für das obligatorische Kommunikationspaket (Art. 10.7) zu entrichten und erlangt damit die gleichen Pflichten wie andere Ausstellende. Für die Bezahlung der Miete und eventuelle weitere Verpflichtungen haftet der Standmieter.

2.5. Verzicht auf Durchführung

Sollten unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt, behördliche Verfügungen oder eine erhebliche Erhöhung der Risiken aller Art die Abhaltung der Messe verunmöglichen oder unangemessen erschweren, kann die MESSE ZUG AG die Durchführung absagen oder verschieben. Muss die ZUGER MESSE aus einem dieser Gründe abgesagt, verschoben oder verkürzt werden, hat der Ausstellende keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz.

3. Gestaltung und Einteilung der Ausstellung

3.1. Platz- und Standzuteilung

Die Einteilung der Stände ist Sache der Messeleitung. Die Ausstellerwünsche werden soweit als möglich berücksichtigt. Die einmalige oder mehrmalige Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Zulassung und gleiche Platzzuteilung für Messen der folgenden Jahre. Toleranzen innerhalb von 10 % der bestellten Standmasse sowie technisch bedingte Niveauunterschiede von 1% müssen vom Ausstellenden akzeptiert werden. Die Standzuteilung wird anhand des verbindlichen Hallenplanes und der Rechnung jeweils im Juni mitgeteilt. Sie sind vom Ausstellenden durchzusehen. Ohne Gegenbericht innerhalb von 10 Tagen ab Versanddatum gelten Standplatz und -grösse als genehmigt.

3.2. Anlieferung / Abtransport

Bezüglich Anlieferung und Abtransport sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Für Anlieferung und Abtransport ist das Messegelände **90 bis 15 Minuten vor Messeöffnung** mit Fahrzeugen zugänglich.
- Das Messegelände darf nur zum Auf- und Abladen befahren werden.
- Entladene Fahrzeuge sind sofort vom Messegelände zu entfernen.
- Den Anweisungen des Ordnungspersonals muss strikte Folge geleistet werden.
- Grünflächen dürfen weder befahren noch als Parkfläche benutzt werden.

Die Eingangstüren messen 2m x 2m im Licht, für grössere Güter muss mindestens 4 Wochen vor Messebeginn eine Sonderregelung beantragt werden.

Beschädigungen an Abschränkungen, Fahrzeugen, Grünflächen usw. müssen sofort der Messeleitung gemeldet werden. Nicht gemeldete Schäden werden polizeilich geahndet.

3.3. Gestaltung der Messestände / Standreinigung

Gestaltung und Ausbau der Stände sind Sache des Ausstellenden. Die Standfläche ist zwingend einzuhalten. Vorstehende Standelemente (Beleuchtung, Zargen, Fahnen usw.) sind nicht gestattet. Die Messeleitung behält sich vor, schlecht gestaltete oder unsaubere Stände auf Kosten des Ausstellenden zu räumen bzw. zu schliessen, sofern sie nicht auf erstmaliges Verlangen angepasst werden. Eine Entschädigung steht in diesem Falle nicht zu.

Die tägliche Standreinigung hat jeweils vor der Öffnung der Messe zu erfolgen und muss bis Messeöffnung beendet sein. Für Ausstellende ist das Messegelände **90 Minuten vor Messeöffnung** zugänglich.

3.4. Maximale Höhe der Messestände

Die Höhe der Messewände ist 2.50 m. Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen welche die Messewände von 2.50 m überragen, sind bewilligungspflichtig (Art. 6.9.) und müssen ab einer Höhe von 2.50 m, neutral weiss oder schwarz gestaltet sein.

3.5. Bedienen der Stände

Die Ausstellenden sind verpflichtet, während den Öffnungszeiten der ZUGER MESSE ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Stände im Freigelände dürfen bis 30 Minuten nach Messeschluss geöffnet sein. Ausnahmen sind Stände im Freigelände Food im Bereich Streetfood. Das Ausführen von Reinigungsarbeiten nach Messeschluss ist möglich und erlaubt, Lärmemissionen sind dabei jedoch zu verhindern.

3.6. Nachlieferungen/Postsendungen

Die An- und Nachlieferung von Waren kann **90 bis 15 Minuten vor Messeöffnung** erfolgen. Bis 90 Minuten vor Messeöffnung ist das Messegelände geschlossen, An- und Nachlieferungen während den Öffnungszeiten sind nicht möglich. Postsendungen werden zentral am Infostand geliefert und können 30 Minuten vor Beginn und während den Öffnungszeiten der Messe gegen Signatur abgeholt werden. Jegliche Haftung bzgl. Lieferung wird ausgeschlossen.

Direkte Standlieferungen sind nicht möglich. Speditionsanschrift für Ausstellende während der ZUGER MESSE:

Firma....., Halle / Stand Messeareal, 6300 Zug

3.7. Abräumen der Stände (Schlusstag)

Die Stände müssen am Schlusstag bis zum Messeschluss vollständig eingerichtet und bedient sein. **Das Abräumen des Ausstellungsstandes ist erst ab 18.15 Uhr gestattet.** Vorheriges Abräumen ist untersagt. Das Messegelände bleibt für alle Fahrzeuge bis 18.30 Uhr gesperrt.

Abtransport nach Abschluss der Messe Schlusstag	18.30 Uhr bis 24.00 Uhr
Folgetag	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Nach Abschluss der Messe müssen sämtliche Stände bis zum **Mittag (13.00 Uhr) des Folgetages** geräumt und in sauberem Zustand abgegeben sein. Nicht geräumte Stände, nicht entsorgter Abfall oder sonstiges Material werden von der Messeleitung gegen Rechnung geräumt. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Für **Stände im Freigelände** gelten am Schlusstag separate Abräum- und Abtransport Zeiten. Der vorzeitige Einlass der Fahrzeuge benötigt eine Sonderbewilligung, welche den Berechtigten von der Messeleitung vorgängig verteilt wird.

4. Sicherheit/Verkehr/Unfallverhütung

4.1. Versicherungen/Arbeitssicherheit

Eine Haftpflichtversicherung ist für alle Ausstellenden obligatorisch. Alle Firmen (Ausstellende, Mieter, Veranstalter, Standbauer, Lieferanten usw.) sind für die Arbeitssicherheit / Unfallverhütung (EKAS) ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen verantwortlich. Für Schäden jeglicher Art, die er oder von ihm beauftragte Dritte verursachen, hat der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art. 101 OR einzustehen. Durch Mitarbeiter der MESSE ZUG AG verursachte Schadensfälle sind sofort und vor Ort der Messeleitung zu melden. Nachträgliche Meldungen müssen abgelehnt werden. Die Ausstellenden sind verpflichtet, alle Standbetreuer über das **«Notfallblatt für Ausstellende»**, welches am ersten Messetag abgegeben wird, zu informieren.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen in Folge von Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und Beschädigungen aller Art sind von der MESSE ZUG AG nicht versichert.

Jede Haftung seitens der MESSE ZUG AG für solche Vorkommnisse wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der MESSE ZUG AG keine Einschränkung. Die Messeleitung empfiehlt den Abschluss einer Ausstellerversicherung. Diese kann im Aussteller-Login unter Online-Shop abgeschlossen werden.

4.2. Bewachung

Das Messeareal wird während der ganzen Messedauer durch eine Bewachungsgesellschaft überwacht. Die Hallen werden von Mittwoch ab 19.00 Uhr vor Messebeginn und bis Montag bis 12.00 Uhr nach Messeschluss überwacht. Den Anweisungen der Bewachungsorgane ist Folge zu leisten.

4.3. Verkehr und Verkehrssignalisation

Die Zufahrt zum Ausstellungsareal sowie zu den Parkplätzen ist signalisiert. Die Messeleitung kann zusätzliche Weisungen bezüglich Zufahrt sowie Anlieferung und Abtransport erlassen. Alle Verkehrssignalisationen und die Weisungen der Verkehrsorgane sind strikte einzuhalten.

Ab Mittwoch 07.00 Uhr vor Messebeginn ist auf dem Ausstellungsareal jegliches Parkieren verboten. Kurzes Auf- und Abladen ist gestattet.

5. Eintrittsausweise für Ausstellende

5.1. Ausstellerkarten

Ausstellende erhalten pro 5 m² Standfläche kostenlos eine Ausstellerkarte (max. 12), bei mehreren Ständen max. 15; pro Aussenstand je nach Grösse 2 bis 4 Ausstellerkarten. Die Abgabe weiterer Ausstellerkarte ist nicht möglich. In beschränktem Umfang können weitere Ausstellerkarten zum Preis von CHF 25.– (inkl. MwSt.) sowie Ausstellertageskarten zum Preis von CHF 8.– (inkl. MwSt.) bezogen werden.

5.2. Eintrittsgutscheine für Kunden

Den Ausstellenden stehen Eintrittsgutscheine zur Verfügung, die sie ihren Kunden für einen kostenlosen Besuch der Zuger Messe überreichen können.

Jeder Gutschein, welcher eingelöst wird, wird der betreffenden Firma in Rechnung gestellt.

Preis bis 500 Expl.	CHF 8.50 /Expl.
501 bis 1000 Expl.	CHF 8.00/Expl.
ab 1001 Expl.	CHF 7.50 /Expl.
	(exkl. MwSt)

Minimalverrechnung 10 eingelöste Gutscheine.

6. Technisches

6.1. Strom- und Wasserzufuhr, TV, Internet

Sämtliche technischen Anschlüsse dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, welche durch die Messeleitung beauftragt sind. Die gewünschten Dienstleistungen können im Aussteller-Login unter Online-Shop bestellt werden.

6.2. Bodenbelastung/Hallenböden

Die Hallenböden bestehen aus Holz und dürfen mit max. 200 kg / m² belastet werden. Höhere Bodenbelastungen sind möglich, müssen jedoch der Messeleitung zwingend mitgeteilt und bewilligt werden. Die rohen Hallenböden sind im Bereich des Standes **durch den Ausstellenden mit Teppichen oder dgl. zu belegen**. Sämtliches Befestigungsmaterial muss beim Abbau vollständig entfernt werden und darf keinerlei Spuren hinterlassen. Der Ausstellende ist schadensersatzpflichtig für jegliche Art von Bodenbeschädigung und -verunreinigung.

6.3. Messewände

Frei zugängliche Flächen wie z. B. der Gangbereich werden Messewänden gestalten. Diese werden im Syma System 30 erstellt, sind weiss und haben eine Bauhöhe von 2.50 m. Im Bereich der Standfläche kann der Ausstellende wahlweise Messewände bestellen. Ohne eine Bestellung werden keine Wände erstellt. Messewände werden in weiss oder schwarz, sowie als bedruckbare Fläche (FVS-Wände) angeboten und können im Aussteller-Login unter Online-Shop bestellt werden. **Achtung:** Schäden oder Manipulationen an gemietetem Messematerial werden kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder sonstige Befestigungen an den Wänden angebracht werden. Befestigungsmittel werden am Info-Stand angeboten.

6.4. Wasserschäden

In den Messehallen kann es zu Kondenswasser oder Wassertropfenbildung kommen. Es sind darum für empfindliche Güter geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere nachts. Die MESSE ZUG AG haftet nicht für allfällige Schäden.

6.5. Montage und Demontage

Montage und Demontage der Stände sind Sache des Ausstellenden. Nachbarstände dürfen in dieser Zeit nur mit Einverständnis des Standinhabers mitbenutzt werden. **Hallenkonstruktionen dürfen nicht als Befestigungspunkte** benützt werden. Für Beeinträchtigungen oder Beschädigungen jeglicher Art haftet der Verursacher. Nach Messeschluss ist das Ausstellungsmaterial innerhalb der vorgegebenen Zeit aus den Hallen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist wird auf Kosten des Ausstellenden geräumt.

6.6. Abfälle

Der Ausstellende ist verpflichtet, alle Abfälle gesondert in den vorhandenen Mulden und Containern zu entsorgen.

6.7. Leermaterial und Leergut

Während der Messedauer darf kein Verpackungsmaterial auf dem Areal gelagert werden. Es stehen beschränkt Lagermöglichkeiten gegen Entgelt (CHF 80.– / m²) zur Verfügung.

6.8. Elektrische Standinstallationen

Für alle Standinstallationen gelten zwingend die Vorschriften des SEV und der Wasserwerke Zug AG (WWZ). Weder Personen noch Sachen dürfen gefährdet werden. Es sind nur Elektrofirmen zu beauftragen, die eine Installationsbewilligung besitzen. Um Unfälle oder Brandfälle zu verhindern, kann die Energieabgabe an Stände, deren Installationen den Vorschriften nicht entsprechen, verweigert werden.

6.9. Sonderbewilligungen/Vereinbarungen

Die Messeleitung ist bestrebt, jedem einzelnen Ausstellenden optimale Unterstützung in technischer und administrativer Hinsicht anzubieten. Für die Koordination sind deshalb alle Vereinbarungen, Genehmigungen oder Sonderregelungen **jährlich mindestens 4 Wochen vor Messebeginn** zu erneuern (detaillierter schriftlicher Antrag und schriftliche Bestätigung durch die Messeleitung). Ein schriftlicher Antrag wird z.B. benötigt bei:

- allen speziellen, nicht im Reglement erwähnten Anliegen oder Bedürfnissen
- Standbau höher als 2.50 m
- Standaufbau/-abbau ausserhalb der Vorgabezeiten
- speziellen Eigenheiten (Cheminée- oder Abluftanschlüsse usw.)

7. Behördliche Vorschriften

7.1. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Für die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften gelten die Bestimmungen in den behördlichen Weisungen und Merkblättern der Gebäudeversicherung Zug. Insbesondere das Merkblatt (Festanlässe-Zelte-und-Fahrnisbauten19-12-18). Das Merkblatt kann im Internet heruntergeladen oder beim Messeveranstalter bestellt werden.

Für den Bau des Messestandes sind ausschliesslich Baumaterialien mit entsprechender Brandschutz Deklaration (Brennbarkeitsgrad und Qualmgrad eines Materials) zugelassen.

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Folgende Materialien für Dekorationen sind nicht zugelassen: Dekorationen aus brennbaren Materialien RF3 (BKZ 4.1 / 4.2 / 4.3) oder solche, die im Brandfall brennend abtropfen (auch solche mit RF2 /BKZ 5.2) und / oder giftige Gase entwickeln. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig, Kunststofffolien und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von **Holzschnitzel** in den Messehallen ist grundsätzlich verboten. Durch eine Sondergenehmigung durch die Feuerschau kann der Gebrauch unter Vorbehalt bewilligt werden. Um bei bestimmten Materialien die Schwerbrennbarkeit zu erzielen, bieten verschiedene Hersteller geeignete Mittel an. Die Mittel finden Sie im Fachhandel oder im Internet unter dem Suchbegriff „Flammschutz Mittel“, „Brandschutz Spray“ oder „Anti Fire Spray“. Weitere Bestimmungen und Informationen finden Sie im Merkblatt (Festanlaesse-Zelte-und-Fahrnisbauten19-12-18) von der Gebäudeversicherung Zug.

Für alle **elektrischen Installationen** gelten die Vorschriften der «Niederspannungs-Installations- Norm» NIN Ausgabe 2015. Beim Verkleiden von Beleuchtungskörpern ist besonders auf Wärmeabstrahlung bzw. Wärmestau zu achten. **Handfeuerlöschapparate, Feuerlöscheinrichtungen** usw., welche durch den Messeveranstalter installiert werden, müssen frei zugänglich und gut sichtbar sein. Durch den Ausstellenden betriebene Koch- und Grillapparate sowie Fritteusen, muss der Betreiber selbst in unmittelbarer Nähe, geeignete Löschmittel bereitstellen (Handfeuerlöscher CO2 und Löschdecken). **Gasbefeuerte Koch- oder Grillgeräte und Gasstrahler** sind in allen Messehallen nicht gestattet. Für die Verwendung von Flüssiggas im Freien und in den Restaurantküchen gelten die Sicherheitsbestimmungen in den EKAS

Richtlinien Nr. 6517. Der Betreiber dieser Anlagen wird dazu verpflichtet, die Checkliste Veranstaltungen vom Arbeitskreis LPG auszufüllen. Diese wird durch die Feuerschau am ersten Messetag eingezogen. Zusätzlich muss jedes Gasgerät mit einer gültigen Vignette des Arbeitskreises LPG ausgestattet sein. **Offenes Feuer** und Abbrennen von **Feuerwerkartikeln** ist in allen Messehallen nicht gestattet. Das Abbrennen von Kerzen ist nur in einem nichtbrennbaren Behälter (z.B. Glasschale) und nach vorgängiger Absprache mit der Feuerschau in Restaurationsbetrieben erlaubt.

Cheminées oder andere **Dekorations-Feuer** mit Ethanol / Brenngel sind nur mit vorgängiger Absprache und Bewilligung der Feuerschau erlaubt. **Benzinbetriebene Motorfahrzeuge** sind von der Zündung abzuhängen.

Reklame- und Unterhaltungsballons mit Wasserstoff oder ähnlichen brennbaren Gasen sind auf dem ganzen Areal verboten. Gasflaschen mit nicht brennbarem Ballongas müssen gegen Umfallen gesichert werden.

Elektrische Koch-, Heiz-, Wärmegeräte usw. müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen.

Das **Parkieren** von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Areal nur mit spezieller Bewilligung gestattet. Die Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge müssen zu allen Hallen stets frei sein.

7.2. Lebensmittelrechtliche Vorschriften

Verkauf und Anpreisung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (LMG) und seinen Verordnungen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), Hygieneverordnung (HyV) usw.). Bei Fleisch muss das Herkunftsland angegeben werden. Gesundheitsanpreisungen bei Lebensmitteln sind verboten. Die Gesetzgebung kann unter www.admin.ch heruntergeladen werden.

7.3. Chemikalienrecht

Bei Abgabe oder Zubereitung bzw. Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die Pflichten des Chemikalienrechts einzuhalten (u.a. Zulassung, Kennzeichnung, Werbung, Aufbewahrung). Produkte, die als besonders gefährlich eingestuft sind, müssen für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden. Deren Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnisnachweis erfolgen. Sehr giftige, giftige und ätzende Produkte dürfen nicht als Warenmuster an Privatpersonen abgegeben werden.

7.4. Heilmittel, medizinische Apparate und Vorrichtungen

Gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Zug sind Anpreisungen von Heilmitteln, medizinischen Apparaten und Vorrichtungen bewilligungspflichtig. Herstellung, Handel und Abgabe von Heilmitteln der Verkaufskategorien A bis D der Swissmedic sind gemäss Heilmittelverordnung unzulässig. Heilanzeigen von Produkten, die keine Heilmittel sind (Lebensmittel, Kosmetika, Geräte, Apparate usw.) sind gemäss Heilmittelverordnung unzulässig. Gesundheitsgesetz und Heilmittelverordnung können unter www.zug.ch/bgs heruntergeladen werden. **Der Ausstellende haftet in vollem Umfang für alle Folgen aus der Nichtbeachtung.**

7.5. Direktverkauf

Für die Verkaufshandlungen gelten die behördlichen Vorschriften. Nachstehend die wichtigsten Punkte:

- Während der ganzen Öffnungszeit der ZUGER MESSE ist der Direktverkauf erlaubt.
 - Portionierte Getränke (Barbetrieb) dürfen nicht verkauft werden.
 - Der Verkauf von giftklassierten Produkten (Art.7.3) ist nicht gestattet.
- Untersagt sind das Anbieten, der Verkauf und der Ausschank
- alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Personen, die offensichtlich zu viel Alkohol genossen haben.
 - von Spirituosen an Personen unter 18 Jahren.

Bei Warenverkäufen jeder Art haben sich die Ausstellenden an die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu halten.

8. Aussteller-Aktivitäten

8.1. Wettbewerbe / Gratisverlosungen / Lotterien

Lotterien (kantonale Vorschriften) und Wettbewerbe/Gratisverlosungen sind nur mit Bewilligung der Messeleitung gestattet. Ein schriftliches Gesuch ist der Messeleitung frühzeitig zu unterbreiten.

Es darf keine Abhängigkeit von einem vermögensrechtlichen Einsatz oder Abschluss eines Rechtsgeschäftes (Kauf, Miete usw.) bestehen.

8.2. Vorführungen/produkte-Demonstrationen

Musik- / Videovorführungen, Produkte-Demonstrationen, Lärm- und Geruchsemissionen usw. müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden. Auf das Interesse der Nachbarstände ist speziell Rücksicht zu nehmen. Die Abgabe von Give-aways ist erlaubt. Im Ausstellervertrag sind die einzelnen Give-Aways anzugeben. Give-aways, die für die Nachbarstände oder die Messebesucher unangenehme Emissionen mit sich bringen (Lärm, Geruch, Schmutz, etc.) sind nicht erlaubt. Die Messeleitung kann die Abgabe von Give-Aways jederzeit ohne Angabe von Gründen, verbieten. Jegliche Vermittlung von Musik ist SUISA-pflichtig. Die Bewilligung ist Sache des Ausstellenden (SUISA, Postfach, 8038 Zürich, Telefon 044 / 485 66 66). Es werden keine Drittansprüche anerkannt.

8.3. Aktivitäten ausserhalb der Standfläche

Jegliche Aktivitäten der Aussteller wie Verteilen von Werbematerial, Verkauf, Beratung usw. ausserhalb der gemieteten Standfläche sind untersagt. Der Kunde soll innerhalb der gemieteten Standfläche durch den Aussteller bedient werden.

8.4. Schallgrenzwerte

Für Veranstaltungen und Musikvorführungen in den Bars und Restaurants gilt ein Schallgrenzwert von 87 dB (C-Filter). Es können Lärmmessungen durchgeführt werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte kann die MESSE ZUG AG die betreffende Veranstaltung abbrechen. Für Microportanlagen gilt ein Schallgrenzwert von 45 dB (C-Filter).

9. Rechtliche Bestimmungen

9.1. Betriebsordnung/Hausrecht

Die Messeleitung übt auf dem gesamten Areal der ZUGER MESSE in der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauphase das Hausrecht aus. Die erteilten Weisungen richten sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten. Der Ausstellende wiederum ist verpflichtet, diese Weisungen an die Angestellten und Beauftragten weiterzuleiten.

9.2. Rücktritt vom Vertrag durch den Ausstellenden

Tritt ein Ausstellender vom Vertrag zurück, schuldet er der Messe Zug AG folgende Beträge:

- Bei Rücktritt bis 31. Juli 2026: 60% der Standmiete (mind. CHF 2000.–)
- Bei Rücktritt bis 31. August 2026: 80% der Standmiete
- Bei Rücktritt nach dem 31. August 2026: 100% der Standmiete

Der Ausstellende schuldet diese Beträge unabhängig davon, ob die betreffende Standfläche anderweitig verwendet werden kann.

Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich und eingeschrieben erfolgen.

9.3. Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Zug.

10. Tarife und Zusatzleistungen

10.1. Mehrwertsteuer

Sämtliche Tarife im Zusammenhang mit der ZUGER MESSE verstehen sich exklusiv 8.1% Mehrwertsteuer. Ausgenommen sind jene Tarife, bei denen «inkl. MwSt.» ausdrücklich erwähnt ist. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

10.2. Allgemeine Zahlungskonditionen / Anzahlungen

Zahlungskonditionen: allgemein 10 Tage oder gemäss Angaben, rein netto ohne Skonto. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann die Messeleitung einen Verzugszins von 5% berechnen. Wird die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, kann dies gemäss Art. 9.2 als Vertragsauflösung seitens des Ausstellenden geltend gemacht werden und die Messeleitung kann anderweitig über den Stand verfügen. Die Messeleitung ist berechtigt, Anzahlungen für Standmiete und Zusatzleistungen zu erheben.

10.3. Stand- und Platzmieten

Der Mietpreis für die Standfläche ist im Aussteller-Login unter Bestellungen ersichtlich und gilt jeweils für das angegebene Kalenderjahr. Wird bei Aussenständen die zugewiesene Fläche (Asphalt / Schotter / Wiese) mit Standmaterial überschritten, werden die zusätzlichen Quadratmeter verrechnet.

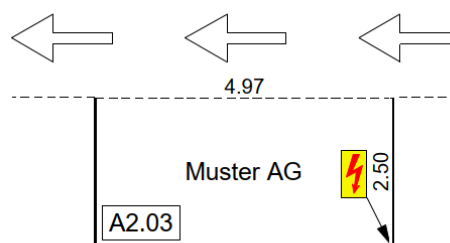
Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Grunderschliessung der Hallen für technische Anschlüsse und allgemeine Hallenbeleuchtung, ohne Standinstallation
- Allgemeine Hallen- und Aussenreinigung inkl. Kehrrichtabfuhr, ohne Standreinigung
- Durchführung der allgemeinen Werbung für die ZUGER MESSE
- Kostenlose Zustellung der bestellten Gutscheine
- Überwachung des Messeareals und der Ausstellungshallen

10.4. Zuschläge Stände in der Halle

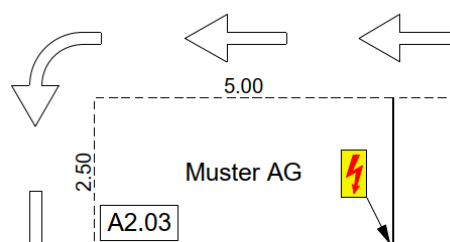
Sofern möglich, wird dem Wunsch nach einem Mehrfrontenstand gerne entsprochen.

Normalstand, 1 Front



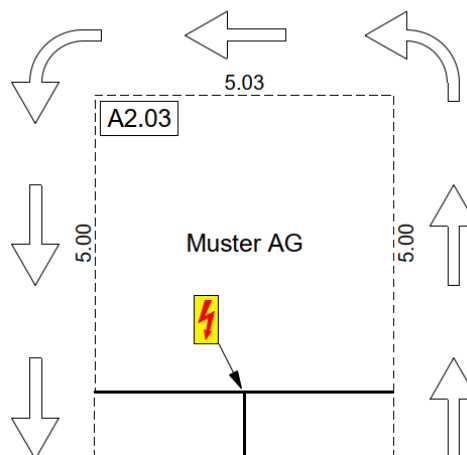
Eckstand, 2-Fronten

Zuschlag auf Standfläche: 15 %



Kopfstand, 3-Fronten

Zuschlag auf Standfläche: 20 %



Der Mindestzuschlag beträgt in jedem Fall CHF 600.–

10.5. Zusatzleistungen

Im Juni werden im Ausseller-Login die Standeinteilung und die einzelnen Standpläne zu Verfügung gestellt. Zum selben Zeitpunkt wird es möglich sein, im Online-Shop Zusatzleistungen zu bestellen. Diese werden zum Teil von der Messe Zug AG oder auch direkt von den ausführenden Firmen dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für jede Zusatzleistung ist ein Preis und eine Bestellfrist angegeben.

Für verspätet Bestellungen besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung seitens der ZUGER MESSE. Allfälliger zusätzlicher Aufwand für die Umsetzung wird verrechnet.

Folgende Zusatzleistungen können im Aussteller-Login unter Online-Shop bestellt werden:

- Elektroanschluss
- Wasseranschluss
- Teppich & Bodenbeläge
- Standbau
- Mietmobiliar
- Reinigung
- TV, Radio & Internet
- Versicherung
- Stapler
- Parkplätze
- Zusätzliche Ausstellertickets

10.6. Parkplätze für Aussteller

Es besteht die Möglichkeit, während der ganzen Messedauer eine beschränkte Anzahl reservierter Ausstellerparkplätze in der Nähe des Ausstellungsgeländes zu mieten. Innerhalb des Ausstellungsgeländes ist das Parkieren nicht möglich. Auf dem Areal des Restaurants Brandenburg, auf den Grünflächen entlang der General-Guisan-Strasse, auf allen Zufahrten und insbesondere auf den Parkplätzen des Einkaufszentrums Herti ist das Parkieren polizeilich verboten. Falsch geparkte Fahrzeuge werden geahndet und abgeschleppt. Parkplätze für Aussteller können im Aussteller-Login unter Online-Shop bestellt werden. Die bestellten Ausstellerparkplätze stehen nur während der Messewoche zur Verfügung.

10.7. Obligatorisches Kommunikationspaket

Der Eintrag der teilnehmenden Firmen in die Ausstellerverzeichnisse (Printmedien und Website www.zugermesse.ch) ist obligatorisch.

Ausstellende mit eigener Website werden mit dem Ausstellerverzeichnis unter www.zugermesse.ch verlinkt. Für Probleme technischer Art übernimmt die MESSE ZUG AG keine Haftung.

11. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Tarife und Daten sind verbindlich, sofern nicht irgendwelche Ereignisse, die sich dem Einfluss der MESSE ZUG AG entziehen, Änderungen notwendig machen. Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit der MESSE ZUG AG anerkennen die Mieter, Veranstalter, Ausstellende, Lieferanten und Besuchende dieses vorliegende Reglement umfassend als verbindlich. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen diese Vorschriften zur Kenntnis nehmen und einhalten.

MESSE ZUG AG
Zug, im Dezember 2025

Kurzinfo ZUGER MESSE 2026

24. Oktober - 1. November 2026

Termine	
Bis 15. März 2026	Anmeldeschluss für Wunsch-Standplätze
Ende Juni 2026	Upload sämtlicher Ausstellerunterlagen auf dem Ausstellerportal (Stand- Hallenpläne, Möglichkeit für diverse Bestellungen auf Ausstellerportal, Versand Rechnung)
Ende Juli 2026	Upload der Bestellungen auf Ausstellerportal
Ende August 2026	Ende Zahlungsfrist Standmieten und Ausstellerparkplätze
September 2026	Versand Dauertickets, Parkplätze, Informationen zu Auf- und Abbau etc.

Eintrittspreise	
Erwachsene	CHF 16.-
Kinder bis 11 Jahre in Begleitung Erwachsener	Kostenlos
Jugendliche von 12 – 16 Jahre, Lehrlinge, Studierende, AHV, IV	CHF 14.00
Persönliche Dauerkarte für 9 Messetage	CHF 60.00
Familienticket (max. 2 Erwachsene, alle Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre)	CHF 36.00

Eckdaten		
Einrichten der Messestände (Aussenstände erst ab Donnerstag)	Mittwoch, 21. Oktober	07.00 – 22.00 Uhr
	Donnerstag, 22. Oktober	07.00 – 22.00 Uhr
	Freitag, 23. Oktober	07.00 – 22.00 Uhr
Bewachung SECURITAS	Mittwoch, 21. Oktober	19.00 – 07.00 Uhr
	Donnerstag, 22. Oktober	19.00 – 07.00 Uhr
	Freitag, 23. Oktober	19.00 Uhr durchgehend
	bis Montag, 2. November	12.00 Uhr
Eröffnung der Zuger Messe	Samstag, 24. Oktober	10.30 Uhr
Öffnungszeiten während der Messe	Montag, Dienstag & Mittwoch	14.00 bis 21.00 Uhr
	Donnerstag & Freitag	14.00 bis 22.00 Uhr
	Samstage	10.30 bis 22.00 Uhr
	Sonntage	10.30 bis 18.00 Uhr
	1. November	10.30 bis 18.00 Uhr
Gastro Betriebe haben andere Öffnungszeiten		
Abräumen der Messestände am Schlusstag	Aussenstände ab 18.00 Uhr Hallenstände ab 18.15 Uhr	
Abtransport (Einlass der Fahrzeuge auf Messeareal)	<u>Aussenstände</u> Sonntag, 1. November	18.30 – 24.00 Uhr
	Montag, 2. November	07.00 bis 13.00 Uhr
	<u>Hallenstände</u> Sonntag, 1. November	18.30 – 24.00 Uhr
	Montag, 2. November	07.00 – 13.00 Uhr
Nach Abschluss der Messe müssen sämtliche Stände bis zum Mittag (13.00Uhr) des Folgetages (Montag) geräumt sein		

Speditionsanschrift für Ausstellende	
Während der Messe gilt für Ausstellende folgende Speditionsanschrift	Firma Halle / Stand Messeareal 6300 Zug
Veranstalter und Messeleitung	MESSE ZUG AG Chamerstrasse 56, CH-6300 Zug Tel. 041 422 45 45 Fax 041 422 45 46 info@zugermesse.ch www.zugermesse.ch
Bankverbindung	Zuger Kantonalbank, 6300 Zug IBAN: CH05 0078 7000 4708 2501 0 Swift: KBZGCH22
Vororientierung	ZUGER MESSE 2027 30. Oktober – 7. November
	ZUGER MESSE 2028 28. Oktober – 5. November
	ZUGER MESSE 2029 27. Oktober – 4. November
Zufahrt und Parkmöglichkeiten	Für die Zufahrt zum Messeareal folgen Sie der offiziellen Strassenbeschilderung. Innerhalb des Messeareals ist während des Auf- und Abbaus nur kurzzeitiges Parkieren und Ausladen erlaubt. Parkieren Sie Ihr Fahrzeug auf einem der nahen öffentlichen Parkplätze bzw. Parkhäuser. Parkplätze und Parkhäuser sind gebührenpflichtig.
Ausstellerparkplätze	Die bestellten Ausstellerparkplätze stehen nur während der Messewoche zur Verfügung.